

Hoch vom Säntis her!

Autor(en): **Frei, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **3 (1896)**

Heft 21

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-538849>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hoch vom Säntis her!

So werde denn endlich, wie schon längst in Aussicht gestellt, der „Entwurf einer Schulverordnung“, wie er von den zuständigen Behörden Innerrhodens demnächst endgültig behandelt werden soll, auch in unseren „Blättern“ gradaus besprochen. Wo der Besprechung die fachmännische Urteilsstärke oder die gerechte Berücksichtigung lokal-kantonalen Verhältnisse abgehen sollte, da rücke ungeniert ein geistlicher oder weltlicher Freund mit einer Berichtigung ins Feld. Sie sei zum vorneherein willkommen geheißen; denn Schreiber dies erhebt keinen Anspruch weder auf erschöpfende Behandlung, noch auf in allem zugutreffende Beurteilung.

Der „Entwurf“ zerfällt in 7 Abschnitte, die nun nacheinander in Behandlung kommen. Er will gemacht sein, um „das Schulwesen den Anordnungen der Zeit entsprechend einzurichten und den Bedürfnissen des Landes anzupassen.“ Die Absicht ist edel, sehen wir nun zu, ob sie in wünschbarer Weise erreicht worden.

Bei den 12 Art. der „allgemeinen Bestimmungen“ ist anzuerkennen;

a) daß die Privatschulen gewährleistet sind (Art. 3)

b) daß der Staat an die Kosten neu zu erstellender Schulhäuser oder Schullokale den 3. Teil der wirklichen Kosten der Baute entrichtet (Art. 6)

c) daß der Turnunterricht „gegen besondere Entschädigung“ durch den Lehrer oder eine andere geeignete Persönlichkeit erteilt werden soll.

d) daß der Staat an die Besoldung der Lehrkräfte einen angemessenen Beitrag gibt (Art. 10) und Lehreraltersklasse und Lehrerbibliothek durch jährliche Beiträge unterstützt (Art. 11)

Das sind einerseits echt freiheitliche und andererseits zeitgenössisch opportune und lehrerfreundliche Bestimmungen, die alle Anerkennung verdienen.

Von zweifelhaftem Werte scheint mir die Bestimmung in Art. 7, daß die Landesschulkommission sich das Recht gewahrt wissen will, „für die Heranbildung guter Lehrer“ zu sorgen. Zur Heranbildung guter Lehrer gehört selbstverständlich ein Seminar. So stünde nach dieser Fassung von Art. 8 die Wahl des Lehrerseminars für künftige Lehrer in den Händen der Landesschulkommission. In diesem Sinne aufgefaßt, ist mir der Art. zu weitgehend, also mindestens in der Fassung zu elastisch.

Verwerflich scheint mir die Frist von 10 Tagen, innert der eine Schulgemeinde, ev. ein Ortsschulrat, gegen eine allfällige Verfügung der Landesschulkommission rekurrieren kann. Sie ist in meinen Augen für bergkantönliche Verhältnisse zu kurz bemessen, also zu drakonisch.

Der 1. Abschnitt bestimmt als Schulbehörden 1. die Landesschulkommission 2. den Schulinspektoren und 3. die Ortsschulräte. Da verdient Art. 9 besonders betont zu werden, er verrät Schneid, zumal er der Landesschulkommission in Absenzen-Angelegenheiten Ordnungsbußen bis auf 20 Fr. ohne Rekursrecht der Betroffenen einräumt.

Art. 21 läßt in Übereinstimmung mit Art. 6 den Ortsschulrat evtl. die Schulgemeinde „für die Schullokale und die nötigen Schulmaterialien“ sorgen und nötigt denselben, eine Schule „monatlich wenigstens ein Mal“ zu besuchen. Somit wäre die sog. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel postuliert, wogegen aber der Art. 39 spricht: Also ist die Fassung unklar.

Zugleich „gestattet“ derselbe Art., den Lehrer „mit beratender Stimme“ in die örtliche Schulkommission einzubeziehen. Da wäre ein Ruck vorwärts wohl zeitgemäßer, so daß es ungefähr hieße „wo mehrere Lehrer in einem Schulkreise sind, wählen sie aus ihrer Mitte einen Vertreter in die örtl. Schulkommission, der dann beratende Stimme hat; wo nur ein Lehrer ist, da ist derselbe eo ipso beratendes Mitglied dieser Behörde, sofern er von diesem Rechte Gebrauch ma-

chen will.“ Schreiber dies schwärmt zwar nicht für die Wahl eines Lehrers in den Ortsschulrat, da ihm die mit solcher Beamtung eng verbundenen Verwicklungen vor Augen schweben. Weil aber viele aktive Lehrer anderer Ansicht sind, so würde er ihrem Wunsche sogar geschicklich in aller Form Rechnung tragen, die Praxis würde schon ohne weiteres Zutun wohlthuendes Korrektiv werden.

Der II. Abschnitt fordert ab seitens der Lehrer auch „außer der Schule möglichst Aufsicht über die Kinder“ (Art. 22), „römisch-katholisches Glaubensbekenntnis des Lehrers“ (Art. 23), als zureichende Fachbildung eine mit genügendem Erfolge bestandene Austrittsprüfung aus einem schweizerischen Lehrerseminar oder die Erwerbung des Patentes eines andern Kantons (Art. 24), und läßt den Lehrer durch die Schulgemeinde und zwar während der ersten 3 Jahre sogar jährlich wieder wählen, um darnach definitiv angestellt zu sein. (Art. 25) Der Minimalgehalt an einer Jahrsschule beträgt 1000. Fr., Erhöhungen treten ein nach 5 Jahren 100 Fr., nach 10 Jahren wieder 100 Fr. und nach 20 Jahren wieder 200 Fr. „wenn der Lehrer im gleichen Schulkreise seines Amtes gewaltet hat.“ (Art. 26) Aufspielen bei Tanzanlässen und Besorgung von Nebengeschäften „welche die Wirksamkeit des Lehrers in der Schule beeinträchtigen“, sind unstatthaft. (Art. 27)

In diesem Abschnitte scheint mir ungerecht Art. 26 in dem Ausdrucke wenn der Lehrer „im gleichen Schulkreise“ geamtet hat. Da sollte die Fassung notwendigerweise eine freierlichere, eine weitherzgere sein. Verfänglich erscheint mir auch Art. 27 mit seiner unbestimmten Umgrenzung der unerlaubten Nebengeschäfte. Es sollte eine Anzahl derselben nominell aufgeführt sein mit der Erklärung, allfällig weitere hier nicht vorhergesehene, aber etwa zu beanstandende unterstehen der Genehmigung der Landeschulkommission. Man kann eben nie zu genau sein in der Fassung von Gesetzesformeln.

Der III. Abschnitt beschränkt die Schulzeit nur der I. Klasse auf 5 Stunden, setzt die aller andern Klassen auf 6 fest. Hätte er mit dieser Vergünstigung nur auch die 2. 3. und ev. 4. inbegriffen, zumal er in Art. 32 per Woche bloß einen halben Ferientag festsetzt. Nun, es sind eben meist nur Halbtagschulen.

Der IV. Abschnitt verlangt 6 volle Schuljahre, 2 Jahre Repetierschule, in die erst nach befriedigend abgelegter Prüfung übergetreten werden kann, und zudem für die Knaben noch 3 Jahreskurse der Fortbildungsschule. (Art. 33 und 34) Bei mehr als 3, ev. 5 Absenzen, jenachdem Halb- oder Ganztagschule, tritt eine Buße bis auf 10 Fr. ein, die innert 10 Tagen zu bezahlen ist. Kommen Renitenzfälle diesbez. Natur vor Gericht, so hat dasselbe nur die Widerseßlichkeit und nicht die Begründetheit der Buße zu beurteilen.

Art. 39 verlangt, — daß jedes Kind die „notwendigen Schulsachen selbst mitzubringen“ habe, was der Fassung von Art. 21 litt. f. widersprechen dürfte.

Der Unterricht der Repetierschüler umfaßt jährlich mindestens 28 Wochen bei 4 wöchentlichen Unterrichtsstunden und wird von der Landeschulkasse extra besoldet. (Art. 42 und 45)

Fortbildungsschule findet vom 1. Nov. bis Mitte März wöchentlich an je 2 Abenden à 2 Stunden statt, aber nicht über 8 Uhr abends hinaus (Art. 46).

Das Maximum der Schülerzahl ist 20, eine Absenz wird mit 1 Fr. gebüßt. Die Polizeidirektion kann in notwendigen Fällen 2—48 Stunden Arrest verhängen. (Art. 46, 52 und 54)

Das die einschneidendsten Bestimmungen. Der ganze Entwurf ist äußerst schulfreundlich, in einzelnen Artikeln mindestens so gelassen, daß er nicht in jedem Schweizerkanton des Volks Sanktion erhalte. An einzelnen Stellen dürfte er wohl noch beschnitten, vor Allem aber präziser formuliert werden. Möge er in seinen Hauptbestimmungen die Einführung erleben und des schönen Landes und wackern Völkchens Wohl nach jeder Richtung fördern!

Cl. Frei.